

Joseph Johann von Liechtenstein möchte vom Oberamt des Fürstentums Liechtenstein bezüglich die Legitimierung der unehelichen Tochter von Johann Georg Güfl, namens Maria Christina, wissen, ob dieser noch andere uneheliche Kinder hat. Konz. Wien, 1722 April 15, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ Lichtenstein. De dato Wienn², den 15. April 1722.

Des Johann Georg Güfl ansuchen, umb legitimierung seiner in concubitu adulterino simplici³ erzeugten tochter Mariae Christinae betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Nachdemahlen wir uñ euren unterthänigsten bericht vom 28. passato⁵ sambt des Johann Georg Güfl beygeschlossenen supplicato⁶ wegen ansuchender legitimation seiner ex concubitu adulterino simplici erzeugten tochter nahmens Maria Christina gehorsamst referiren lassen, befrembdt uñ nicht wenig, daß ihr darbey nicht zugleich anmercken mögen, ob etwa und wie viel andere ex legitimo thoro⁷ erzeugten kinder der supplicirende vatter habe. Welches gleichwie wir vor ertheillenden gewöhnlichen legitimationsbrieff annoch zuwissen vor nötig erachten. Also werdet ihr hiernechstens solches mittelst euren gehorsamsten berichts suppliren, und die quæstion⁸ ob und wie viel andere eheliche kinder obgedachter supplicant beym leben habe, in richtigkeit setzen, damit wir sodann das weitere hierüber gnädigst resolviren können.

Melden wir in gnaden. Sub dato Wien.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ „in concubitu adulterino simplici“: in einer außerehelichen Beziehung.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁵ vergangenen Monats.

⁶ Gesuch.

⁷ „ex legitimo thoro“: aus legitimer Ehe (ehelich).

⁸ Frage.